



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Gemeinde Edeweicht  
z. Hd. Frau Haase  
Rathausstr. 7  
26188 Edeweicht

haase@edeweicht.de

**Silke Weyberg**  
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6  
30159 Hannover  
Tel. 0511 – 727367 – 320  
s.veyberg@lee-nds-hb.de  
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 13.01.2023

**Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren  
bzgl. der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ge-  
mäß § 5 Abs. 2 b BauGB zur Ausweisung von „Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung  
der Windenergie“ bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie au-  
ßerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB  
für das Gebiet der Gemeinde Edeweicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zur vorliegenden Änderungsplanung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ Stellung beziehen zu können. Der LEE ist Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Die Kommunen spielen bei der Umsetzung der Energiewende und der dafür notwendigen Flächenbereitstellung eine zentrale Rolle.

**Grundsätzliches**

Es ist sehr zu begrüßen, dass mittels der zugrunde liegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ die Ziele der Regionalen Raumordnung verfolgt und der Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden.

Auch wenn wir der Planungsinitiative grundsätzlich positiv gegenüberstehen, möchten wir dennoch ein paar Hinweise in das Verfahren einbringen, mit denen Sie im Sinne der Energiewende, die Energieausbeute auf der bestehenden Fläche optimieren können.

## Integration der neuen Gesetzeslage und Landesregelungen

Im Zuge der neuen Gesetzeslage durch die umfangreichen Novellierungen relevanter Bundesgesetze (BNatSchG, BauGB, Wind-an-Land Gesetz, etc.) ergeben sich für die Planung der Windenergie sowohl neue Notwendigkeiten als auch neue Möglichkeiten.

Seit diesem Sommer ist es rechtlich möglich Windenergieanlagen auch in **Landschaftsschutzgebieten** zu planen und bauen. Diese Flächen werden im vorliegenden Plan allerdings ausgeschlossen und zusätzlich mit einem Mindestabstand versehen. Wir bitten darum, das zu korrigieren und diese Flächen als Potenzialflächen in die Einzelfallprüfung zu geben.

Gleiches gilt für **Wald- und Gehölzflächen**, insbesondere vorbelastete und geschädigte Flächen, welche laut den neuen LROP-Regelungen ebenfalls beplanbar sind. Durch die Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen, lässt sich ein klimaresilienter und ökologischer Waldumbau unter den Windenergieanlagen etablieren und finanzieren und gleichzeitig grüner Strom produzieren.

## Unzureichende Ausweisung von Windenergiegebieten & Ausschlusswirkung

Insgesamt werden in der zugrunde liegenden Planung 17 Sondergebiete Windenergie in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha bis 74 ha ausgewiesen. In der Summe sichert die Gemeinde Edeweicht somit 130,73 ha für die Nutzung der Windenergie. Das entspricht einem Anteil von 1,15% der Gesamtfläche.

Nach neuer Bundesgesetzgebung muss Niedersachsen mindestens 2,2% seiner Fläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen. An diesem Ziel haben sich alle Planungsebenen zu orientieren. Daher fordern wir eine Verdopplung der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie in ihrem Planungsraum.

Die Auswertung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, ist unseres Erachtens ungenügend und fehlerhaft. Es wird zwar richtigerweise erläutert, dass das Substanzgebot nach Abzug der harten Tabuzonen ermittelt wird, mit dem Verweis auf den 6. Senat des VGH Kassel, der das Substanzgebot bei knapp 1% des Gemeindegebietes erfüllt sieht, dann allerdings auf eine andere Bezugsgröße verwiesen. Der VGH bezieht sich hier offensichtlich auf den Anteil an ausgewiesener Vorrangfläche und nicht auf die Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen. Insofern ist die Argumentation nicht schlüssig. Der Verweis auf die beiden nachfolgenden Urteile des VGH Mannheim und des VG Hannover ist zusätzlich irreführend.

Das VG Hannover hat darüber hinaus in einer Abwägung zu der Frage, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, einen Anhaltspunkt von **10% des „harten“ Flächenpotentials** genannt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09



Abschließend lässt es sich allerdings nicht überprüfen, da die Angabe darüber fehlt, wie groß der Anteil der Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen in Relation zur Gesamtfläche der Gemeinde ist.

Grundsätzlich ist zu empfehlen die Windenergieplanung ohne Ausschlusswirkung zu vollziehen. Mehrere Regionalplanungen scheiterten u.a. aufgrund der Ausschlusswirkung vor dem Oberverwaltungsgericht. Zudem richtet sich die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich also auch die Frage nach der Ausschlusswirkung danach, ob die Flächenziele des Landes Niedersachsens erreicht werden. Laut Umweltbericht ist auf mehreren Flächen während des Genehmigungsprozesses vermutlich noch mit avifaunistischen Hemmnissen zu rechnen, weshalb ein Ausweichen auf andere Flächen umso wichtiger wird.

Zum Teil sind die ausgewiesenen Windenergiegebiete mit 0,54 ha, bzw. 0,6 ha so klein bemessen, dass wir befürchten, dass diese Flächen nicht mit Windenergieanlagen bebaut sein könnten. In der Begründung wird ausgeführt, dass nur Flächen in Betracht gezogen werden, die mindestens 2 Windenergieanlagen der modernen Anlagengeneration Platz bieten. Daher empfehlen wir insbesondere die kleinen Flächen nochmal abzuwägen und auszuweiten. Die Darstellungen der Begründung verdeutlichen, dass die Flächen z.T. deutlich beschnitten wurden.

### **Abstände reduzieren**

Grundsätzlich begrüßen wir die gewählten Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 600m. Diese sind im Vergleich zu anderen uns vorliegenden Planungen als gering, aber bei Weitem ausreichend einzuschätzen. Gleichwohl lehnen wir pauschale Abstandsregelungen ab. Immissionsschutzrechtliche Abstandsgebote werden in den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen erörtert, pauschal festgesetzte Abstände schmälern die Potenziale daher unnötig.

*„Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.“* Auch diese Formulierung aus der Begründung lässt darauf schließen, dass Abstände, über das immissionsschutzrechtliche Mindestmaß nicht haltbar sind.

Des Weiteren verwundern uns weitreichende Abstandsregelungen bezogen auf „FNP: Grünflächen“ und „Wohnentwicklungsfläche Edeweicht“, sowie „B-Pläne: Camping, Wochenendhaus, Erholung, Bildung, Hotel, SW Ferienhausgebiet o.ä.“ Die Praxis die Potenzialfläche für den politisch gewollten Ausbau der Windenergie einerseits aufgrund unbebauter Flächen und andererseits aufgrund Campings und Wochenendhäuser, etc. künstlich zu beschneiden, stößt auf unser Unverständnis. Darüber hinaus bleibt unklar, was mit FNP: W, M, und S gemeint ist, welchen jeweils große Abstände auferlegt werden.



Wir plädieren zusätzlich dafür **Vorranggebiete Torferhaltung** auch in die Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie einzubeziehen und diese Gebiete nicht auszuschließen

### **Repowering von Altanlagen nicht gefährden**

Das Potenzial des Repowering von Altanlagen an bereits durch Windenergie genutzten und dadurch vorbelasteten Standorten sollte in jeder Hinsicht genutzt werden. Zwar genießen Bestandsanlagen/ Bestandswindparks auf nicht oder nicht mehr als Eignungsgebieten genutzten Standorten prinzipiell Bestandsschutz, das Repowering wird jedoch eingeschränkt. Wir bitten darum in der Planung klarzustellen, dass ein Repowering auch außerhalb von Eignungsgebieten (Sondergebieten Windenergie) möglich sein wird. Auch hier verweisen wir auf die neue Gesetzgebung, nach der es laut dem neuen §45c BNatSchG grundsätzlich möglich ist, das Repowering mit einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung auch außerhalb von Vorranggebieten durchzuführen.

### **Die Fläche innovativ und mehrfach nutzen**

Flächen stehen mittlerweile vermehrt unter dem Nutzungsdruck von Energiewende, Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlungsentwicklung sowie militärischer Belange. Mehrfach- und kombinierte Nutzungen einzelner Flächen rücken daher vermehrt in den Fokus.

Möglichkeiten bestehen dabei unter anderem bei der Nutzung von Solarenergie unter oder in der Nähe von Windenergieanlagen. Als Solar-Wind-Hybridkraftwerke<sup>2</sup> lassen sich Energieerträge technisch in einem einzigen, leistungsstarken Anschluss bündeln, deutlich erhöhen und Kosten für eine doppelte Infrastruktur einsparen.

Wir empfehlen derartige innovative Ideen im Zuge einer anschließenden Konkretisierung mithilfe eines Bebauungsplanes schon frühzeitig mit einzuplanen die Infrastruktur darauf auszulegen.

### **Speicherkapazitäten mitdenken**

Die Speicherung von erneuerbarer Energie muss in sämtlichen Planungen dringend mitbedacht und geplant werden. Die derzeitige Energiekrise macht unter anderem sehr deutlich, dass die Speicherung von volatil verfügbarer Energie essenziell dafür sein wird, Strommangelsituationen auszugleichen.

In der Uckermark in Brandenburg ist eine erste Wind-Speicher-Kombination<sup>3</sup> über die Innovationsausschreibung<sup>4</sup> der Bundesnetzagentur realisiert worden. Die Anlage trägt zur

<sup>2</sup><https://www.baywa-re.com/de/cases/emea/solar-wind-hybridanlage-verdoppelt-energieertrag>

<sup>3</sup><https://www.solarserver.de/2022/07/06/erste-wind-speicher-kombination-in-deutschland-in-betrieb/>

<sup>4</sup><https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/start.html>





Versorgungssicherheit und der Netzstabilität bei, denn dank des Speichers kann auch in windarmen Zeiten Ökostrom ins Netz eingespeist werden.

In entsprechenden Bebauungsplänen können für solche Projekte die Weichen gestellt werden. Eine Speicheranlage sollte auf der Fläche Platz finden und eingeplant werden.

### **Fazit**

**Bedauerlicherweise genügt die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht den Regelungen der Bundesregierung sowie den Plänen der Landesregierung und somit auch nicht dem Ziel mindestens 2,2% der Fläche Niedersachsens für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Durch ein Nachjustieren der angesprochenen Punkte ließe sich die Fläche deutlich erhöhen.**

**Gerne stehen wir Ihnen für die Ansprache von möglichen Vorhabenträgern für die Umsetzung anstehender Projekte zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Kuhlmann'.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

